



**Montessori Bundesverband Deutschland e.V.
– Geschäfts- und Gebührenordnung –**

Verabschiedete Version: 21.03.2021

Montessori Bundesverband Deutschland e.V.

– Geschäfts- und Gebührenordnung –

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>1</u>
1.1	BEZUG ZUR SATZUNG DES BUNDESVERBANDS	1
1.2	ERLÄUTERUNGEN ZUR ORGANISATION DES BUNDESVERBANDS	2
<u>2</u>	<u>MITGLIEDSCHAFTSARTEN</u>	<u>4</u>
2.1	EINRICHTUNGSTRÄGER	4
2.2	ÜBERGEORDNETE MONTESSORI-ORGANISATIONEN	6
2.3	FÖRDERMITGLIEDSCHAFT	8
2.4	BEITRAGS- UND STIMMRECHTSPARAMETER DER MITGLIEDSCHAFTSARTEN	8
2.5	KOMMUNIKATION ZWISCHEN BUNDESVERBAND UND MITGLIEDERN	9
<u>3</u>	<u>LEISTUNGEN DES BUNDESVERBANDS</u>	<u>10</u>
3.1	LEISTUNGSPORTFOLIO	10
3.2	LOGO-NUTZUNG	11
<u>4</u>	<u>MITGLIEDSBEITRÄGE</u>	<u>12</u>
4.1	ALLGEMEINES	12
4.2	EINRICHTUNGSTRÄGER	13
4.3	ÜBERGEORDNETE MONTESSORI-ORGANISATIONEN	14
4.4	FÖRDERMITGLIEDER	15
4.5	EHRENMITGLIEDER	15
<u>5</u>	<u>QUALITÄTSRAHMEN UND QR-ANERKENNUNGSVERFAHREN</u>	<u>16</u>
5.1	QR-SELBSTVERPFLICHTUNG VON EINRICHTUNGSVERBÄNDEN UND AUSBILDUNGSORGANISATIONEN	16
5.2	QR-ANERKENNUNG VON BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND AUSBILDUNGSKURSEN	16
5.3	QR-GREMIUM	18
<u>6</u>	<u>VERTRAGLICHE KOOPERATION MIT EINRICHTUNGEN</u>	<u>20</u>
6.1	ZULÄSSIGKEIT DER VERTRAGLICHEN KOOPERATION	20
6.2	LEISTUNGSUMFANG	20
6.3	EINBINDUNG IN DIE EINRICHTUNGSVERBÄNDE	20
6.4	GEBÜHREN FÜR KOOPERATIONSPARTNER	20
<u>7</u>	<u>REGELUNGEN ZUR DATENHALTUNG</u>	<u>21</u>
7.1	VERBANDSVERWALTUNGSSYSTEM	21
7.2	GEMEINSAME VERARBEITUNG VON MITGLIEDSCHAFTSDATEN	21
<u>8</u>	<u>INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT</u>	<u>21</u>

1 Einleitung

1.1 Bezug zur Satzung des Bundesverbands

Die Satzung des Montessori Bundesverbands Deutschlands e.V. verweist in wichtigen Punkten auf die vorliegende Geschäfts- und Gebührenordnung:

- **Übergeordnete Montessori-Organisationen** (Einrichtungsverbände, Ausbildungsorganisationen, Personenvereinigungen): Weitere Mitgliedschaftsvoraussetzungen regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.
- **Einrichtungsträger:** Eine übergeordnete Montessori-Organisation kann gleichzeitig Einrichtungsträger sein; Kriterien regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.
- **Mischform: übergeordnete Montessori-Organisation + Einrichtungsträger:** Die relevanten Folgen regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.
- **Einzelmitglieder:** Weitere Aufnahmevoraussetzungen für Einzelmitglieder regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.
- **Mitgliederrechte und -pflichten:** Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung, ergänzt durch die Geschäfts- und Gebührenordnung.
- **Mitgliedschaftsdaten der Doppelmitglieder:** Einrichtungsverbände sind verpflichtet, für die Mitgliedschaft im Bundesverband relevante Daten ihrer Doppelmitglieder und deren Änderung dem Bundesverband in elektronischer Form zeitnah zu melden. Näheres zum Datenumfang und zur Umsetzung regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.
- **Jahresbeitrag:** Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und ggf. Ermäßigungen die Mitgliederversammlung in einer Geschäfts- und Gebührenordnung festgelegt, aufgrund von „beitragsbestimmenden Faktoren“ aus der Satzung.
- **Leistungen:** Leistungen für ordentliche Mitglieder sind in der Geschäfts- und Gebührenordnung festgelegt.
- **Kooperationspartner:** Bestimmte Kategorien von Einrichtungsträgern können alternativ zur Mitgliedschaft mit dem Bundesverband einen Kooperationsvertrag abschließen. Näheres regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.
- **Kommunikation mit Mitgliedern:** Nähere Einzelheiten zur Kommunikation in Textform, z.B. E-Mail, sind in der Geschäfts- und Gebührenordnung geregelt.

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung detailliert die aufgeführten Bestimmungen aus der Satzung und weitere Sachverhalte nach Bedarf.

Einleitend werden, als Kontext für die weiteren Ausführungen, die Mitgliedschaftsarten im Bundesverband beschrieben und erläutert.

Im Falle von Widersprüchen zwischen der Satzung und Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung gilt die Satzung.

1.2 Erläuterungen zur Organisation des Bundesverbands

Die Regelungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung sind recht komplex, was auch der Komplexität der Montessori-Bewegung in Deutschland entspricht. Ziel ist es, die Montessori-Bewegung in all ihren Verästelungen auf Organisationsebene zu berücksichtigen, um die Beteiligungsmöglichkeiten am Bundesverband so umfassend und passend wie möglich zu gestalten.

Mit diesen Erläuterungen soll, quasi als Architekturbeschreibung, ein Kontext gesetzt werden für die Regelungen im Detail. Bei Widersprüchen zu oder Abweichungen von den Detailregelungen gelten diese.

1. **Übergeordnete Montessori-Organisationen:** Die verschiedenen, ggf. mehrfach gleichzeitig bestehenden Mitgliedschaftsarten sollen (1) die historisch gewachsene Unterschiedlichkeit der übergeordneten Montessori-Organisationen reflektieren und (2) manchen in den Strukturen der Vorgängerorganisation Montessori Dachverband Deutschland (MDD) nicht berücksichtigten Organisationsformen eine Beteiligung ermöglichen.
2. **Doppelmitglieder:** Durch die Verankerung der Bundesverband-Mitgliedschaft der Einrichtungsträger als Doppelmitglieder in den Einrichtungsverbänden soll die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsverbänden und Bundesverband hervorgehoben werden. Durch die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit der Bundesverband-Geschäftsstelle soll der Kontakt der Einrichtungsträger zum Bundesverband verstärkt werden, auch um den Unterstützungsbedarf der Einrichtungsträger und ihrer Einrichtungen besser ermitteln zu können.
3. **Vertragliche Kooperation:** Der Bundesverband bietet Montessori-Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft und Bistumsschulen als Beteiligungsmöglichkeit alternativ zur Mitgliedschaft eine vertragliche Kooperation an. Diese Alternative umfasst ein reduziertes Leistungsangebot und wird aus folgenden Gründen angeboten:
 - Diesen Einrichtungen fällt es wegen interner Regelungen häufig schwer, Mitglied in einem Verband zu werden.
 - Sie brauchen die vom Bundesverband angebotenen Leistungen nur bedingt.
 - Sie werden vornehmlich durch ihre Träger nach außen vertreten.

Die Gebühr für die mit der Kooperation verbundenen Leistung ist umsatzsteuerpflichtig, da die Kooperation in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Bundesverbands fällt; die Dienstleistung für Kooperationspartner muss mindestens kostendeckend sein. In den Jahresbeitrag für Mitglieder des Bundesverbands muss die Umsatzsteuer für die äquivalente Leistung mit eingepreist werden.

4. **Geschäftsstelle:** Die Möglichkeit, eine professionelle Geschäftsstelle des Bundesverbands zu etablieren, ist finanziell an die Doppelmitgliedschaft geknüpft, da nur dadurch gesicherte Einnahmen erhalten werden können und entsprechend kompetentes Personal angezogen werden kann.
5. **Stellenwert der Beteiligung:** Durch verschiedene Leistungen, die nur Mitgliedern und Kooperationspartnern zur Verfügung stehen, soll der Wert der Beteiligung am Bundesverband hervorgehoben werden, so bei der QR-Anerkennung oder bei der Nutzung von funktions-spezifischen Wissens-, Vernetzungs- und Informationsforen.
6. **Montessori-Landesverbände:** Die vor der Gründung des Bundesverbands etablierten „Landesverbände“ sind durch ihre historische Entwicklung in Bezug auf folgende Aspekte der Arbeit recht unterschiedlich aufgestellt gewesen:
 - Mitgliederfokus auf Einrichtungen und/oder Personen;
 - Etwaiges Vorhandensein staatlicher Montessori-Schulen;
 - Etwaige Rolle in der Montessori-Ausbildung, als Ausbildungskursanbieter oder -organisation.

Dies hat sich u.a. in den Erwartungen der Einrichtungen an die zuständigen Landesverbände niedergeschlagen, womit im MDD auch die Beitragshöhe auf Landesverbandsebene verbunden war. Ein Ziel des Bundesverbands ist es, dass Einrichtungen in allen Bundesländern langfristig eine Montessori-spezifische regionale Unterstützung bekommen können. Auch sollen die Möglichkeiten für Pädagog:innen, sich auf regionaler Ebene zu vernetzen und teilzuhaben, bundesweit verbessert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede im Einzelnen:

Landesverband im MDD	Einrichtungsträger als Mitgliederkategorie in Satzung (vor Bundesverband)	Natürliche Personen als Mitgliederfokus	Vorhandensein staatlicher/bischöflicher Montessori-orientierter Schulen	Rolle in der Montessori-Ausbildung (Ausbildungsorganisation/Kursanbieter)
Baden-Württemberg		X	S	KA, AO (geplant)
Bayern	X			AO
Berlin-Brandenburg			S	KA
Hamburg-Schleswig-Holstein		X		KA
Hessen	X			
Niedersachsen-Bremen		X	S	KA
NRW		X	S, B	
Rheinland-Pfalz	X			
Saarland		X	S	
Sachsen	X		B	KA
Thüringen		X	S	

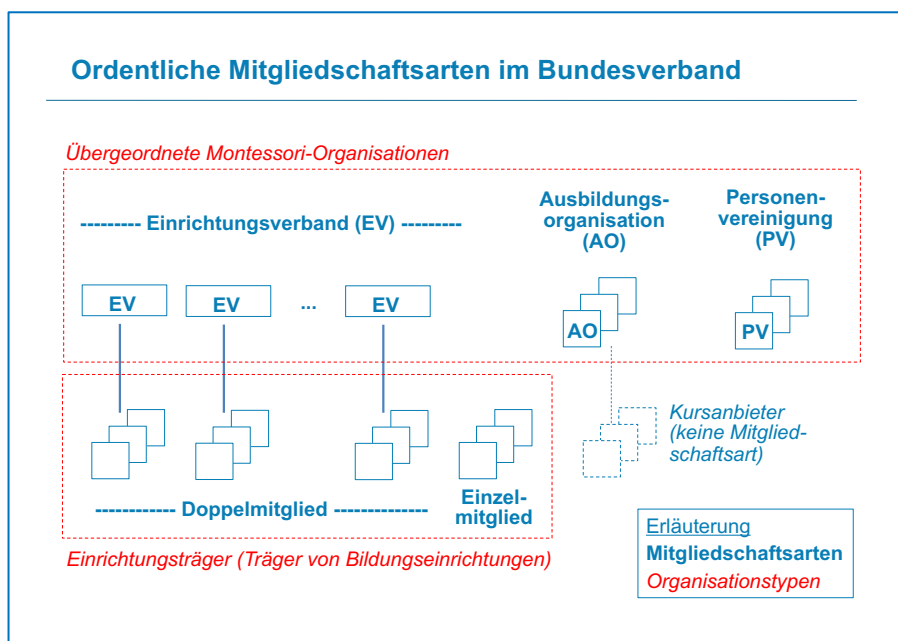
7. **Dienstleistungen des Bundesverbands:** Der Bundesverband soll bundesweit den Einrichtungen die gleichen Leistungen anbieten können, ergänzend zu den Leistungen, die auf Landesebene sinnvoll erbracht werden. Da in der Praxis die Einrichtungen jedoch unterschiedliche Dienstleistungen durch ihre Einrichtungsverbände erhalten, könnte beim Bundesverband eine Schieflage entstehen, wenn Einrichtungen vom Bundesverband eine Leistungserbringung auch für ihre regionalen Bedürfnisse erwarten. Daher will der Bundesverband die Arbeit auf Landesebene durch verschiedene Anreize und Angebote stärken, u.a. durch Übergangsregelungen.

2 Mitgliedschaftsarten

Die Satzung definiert folgende fünf Arten von ordentlichen Mitgliedschaften im Bundesverband:

Organisationstypen	Mitgliedschaftsarten im Bundesverband <i>(Mehrfachzuordnungen möglich)</i>
Einrichtungsträger	Doppelmitglied <i>(in Einrichtungsverband und Bundesverband)</i>
	Einzelmitglied <i>(nur im Bundesverband)</i>
Übergeordnete Montessori-Organisation	Einrichtungsverband
	Ausbildungsorganisation
	Personenvereinigung

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Struktur:



Einzelheiten zu den Mitgliedschaftsarten sind in den folgenden Abschnitten dargelegt.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Leistungsbezug durch den Bundesverband.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines Antrags in Textform, soweit nicht die Beschlussfassung über die Aufnahme durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist (Abschnitt 2.1.1) oder durch einen Einrichtungsverband erfolgt (Abschnitt 2.1.1).

Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung.

Montessori-Einrichtungen in staatlicher oder (eingeschränkt) in kirchlicher Trägerschaft können sich alternativ über eine vertragliche Kooperation am Bundesverband beteiligen, mit eingeschränktem Recht auf Leistungsbezug. Die Bedingungen hierfür sind in Abschnitt 6 geregelt, auch für die entsprechende Einbindung auf Ebene der Einrichtungsverbände.

2.1 Einrichtungsträger

Einrichtungsträger mit Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen können Mitglied im Bundesverband werden. Die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten bezieht alle Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen oder -teile des Trägers ein, nicht aber anders ausgerichtete Bildungseinrichtungen des Einrichtungsträgers.

Hierbei gilt eine Bildungseinrichtung zu diesem Zweck als Montessori-orientiert, wenn diese Orientierung plausibel ableitbar oder selbst erklärt ist.

Auffassungsunterschiede zwischen Bundesverband und dem Einrichtungsträger über die Einstufung eines seiner Bildungseinrichtungen bzw. eines Einrichtungsteils als „Montessori-orientiert“ werden vom Schlichtungsgremium abschließend entschieden.

Einrichtungsträger sind zu Zwecken der Mitgliedschaft definiert als juristische oder natürliche Personen, die – als Träger von Rechten und Pflichten – Kindertagesstätten und Schulen („Bildungseinrichtungen“) für Kinder und Jugendliche betreiben. Ersatzweise kann eine nicht oder eingeschränkt rechtsfähige Bildungseinrichtung eines Einrichtungsträgers für diesen die Mitgliedschaft wahrnehmen; hierfür ist ein Nachweis erforderlich.

Die Mitgliedschaft des Einrichtungsträgers ist nicht von dessen Gemeinnützigkeit abhängig.

Wir unterscheiden zwei Mitgliedschaftsarten von Einrichtungsträgern, wie im Folgenden beschrieben.

2.1.1 Doppelmitgliedschaft in Einrichtungsverband und Bundesverband

Einrichtungsträger sind am Bundesverband i.d.R. durch die Doppelmitgliedschaft in einem Einrichtungsverband (s. Abschnitt 2.2) beteiligt, der seinerseits im Bundesverband Mitglied ist und für Montessori-orientierte Bildungseinrichtungen des Einrichtungsträgers die geografische Zuständigkeit hat.

Hierzu wird in den Satzungen der Einrichtungsverbände (ebenso wie beim Bundesverband) die Mitgliedskategorie „Doppelmitglied“ definiert, die eine Doppelmitgliedschaft begründet.

Diese Mitgliedskategorie ist Grundlage für die Mitgliedschaft und den Leistungsbezug in beiden Verbänden.

Auffassungsunterschiede zwischen Bundesverband und Einrichtungsverband über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Einrichtungsverband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ werden durch das Schlichtungsgremium des Bundesverbands abschließend entschieden. Das Arbeit des Schlichtungsgremiums basiert auf einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung des Bundesverbands verabschiedet. Das Schlichtungsgremium erarbeitet u.a. Kriterien für Grenzfälle.

Ausnahmen von der Pflicht zur Doppelmitgliedschaft regelt Abschnitt 6.

Falls ein Einrichtungsträger in mehr als einem Bundesland Montessori-orientierte Einrichtungen betreibt, wird er Doppelmitglied in denjenigen Einrichtungsverbänden, die für seine Montessori-orientierten Einrichtungen jeweils geografisch zuständig sind.

Doppelmitglieder können auch der Mitgliedschaftsart Ausbildungsorganisation zugeordnet werden, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

2.1.2 Einzelmitgliedschaft im Bundesverband

Wenn es für das betreffende Bundesland keinen zuständigen Einrichtungsverband im Bundesverband gibt, können Einrichtungen im Bundesverband eine Einzelmitgliedschaft eingehen.

Diese Einzelmitglieder können auch der Mitgliedschaftsart Ausbildungsorganisation zugeordnet werden, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Wenn es im Bundesverband einen geografisch zuständigen Einrichtungsverband gibt, sollen Montessori-Einrichtungen grundsätzlich über die Doppelmitgliedschaft im Einrichtungsverband Mitglied des Bundesverbands sein.

Es kann allerdings Fälle geben, in denen dies nicht praktikabel ist:

- a) Der Einrichtungsverband will den Einrichtungsträger nicht als Mitglied aufnehmen.
- b) Der Einrichtungsträger will nicht Mitglied im Einrichtungsverband werden.

In diesen Fällen kann ab 2023 mit Zustimmung des Einrichtungsverbands die Einrichtung ebenfalls eine Einzelmitgliedschaft im Bundesverband eingehen. Falls die Zustimmung verwehrt wird, kann

der Einrichtungsträger eine Anhörung im Schlichtungsgremium des Bundesverbands beantragen, das gegenüber dem Einrichtungsverband ggf. eine Empfehlung ausspricht.

Einzelmitglieder beziehen die gleichen Leistungen des Bundesverbands wie Doppelmitglieder; der Bundesverband kann nicht die normalerweise von einem Einrichtungsverband durchgeführten Aufgaben übernehmen.

Über die Aufnahme eines Einzelmitglieds entscheidet der Vorstand.

Wird eine Organisation Mitglied des Bundesverbands als Einrichtungsverband, wechseln Einrichtungsträger in dessen geografischem Zuständigkeitsbereich, die zu diesem Zeitpunkt Einzelmitglied im Bundesverband sind, in die Mitgliedschaftsart Doppelmitglied.

2.2 Übergeordnete Montessori-Organisationen

Organisationen, die in der Montessori-Bewegung übergeordnet aktiv sind, d.h. über die Ebene der Bildungseinrichtungen hinaus, bezeichnen wir als **übergeordnete Montessori-Organisationen**. Diese Organisationen haben in der Praxis unterschiedliche Funktionen. Entsprechend sind die folgenden drei Mitgliedschaftsarten von Montessori-Organisationen in der Satzung definiert:

1. Einrichtungsverband,
2. Ausbildungsorganisation,
3. Personenvereinigung.

Eine übergeordnete Montessori-Organisation kann sich mehr als einer Mitgliedschaftsart zuordnen.

Über die Aufnahme einer Organisation mit Zuordnung zur Mitgliedschaftsart Einrichtungsverband sowie den Entzug dieser Zuordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ansonsten entscheidet über die Aufnahme von übergeordneten Montessori-Organisationen und deren Zuordnung zu Mitgliedschaftsarten der Vorstand. Der Einfachheit halber sprechen wir in diesem Dokument (beispielsweise) von einem Einrichtungsverband, obwohl – genau genommen – eine übergeordnete Montessori-Organisation gemeint ist, die (ggf. u.a.) der Mitgliedschaftsart Einrichtungsverband zugeordnet ist.

2.2.1 Einrichtungsverband

Ein Einrichtungsverband, als Zusammenschluss der Träger von Bildungseinrichtungen, ist in der Regel ein „**Landesverband**“, im Bundesverband geografisch zuständig für ein oder mehrere Bundesländer.

Als Ausnahme kann es in einem Bundesland darüber hinaus „**Regionalverbände**“ für Unterregionen geben. Hierbei soll der Bundesverband darauf hinwirken, dass keine unnötige Zersplitterung entsteht bzw. diese reduziert wird, z.B. beim bestehenden Regionalverband Nordbayern.

Eine Organisation der Mitgliedschaftsart „Einrichtungsverband“ nimmt (über die Umsetzung der untenstehenden Voraussetzungen für die Mitgliedschaft hinaus) folgende Aufgaben wahr:

- Sie fördert die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in der Praxis auf Landesebene, u.a. durch Informationsaustausch, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie vertritt die bildungspolitischen Interessen seiner Bildungseinrichtungen auf Landesebene.
- Sie setzt sich dafür ein, dass seine Bildungseinrichtungen die QR-Anerkennung anstreben.
- Sie informiert (mindestens) über QR-anerkannte Ausbildungskurse in seinem geografischen Zuständigkeitsbereich.
- Sie bietet eine vertragliche Kooperation analog dem Angebot des Bundesverbands an (s. Abschnitt 6).
- Sie teilt dem Bundesverband relevante Mitgliedschaftsinformationen zu Doppelmitgliedern zeitnah mit.

Die Mitgliedschaftsart Einrichtungsverband setzt Folgendes voraus:

- Folgende Maßgaben in der Satzung des Einrichtungsverbands:
 - Benennung der Unterstützung der Gründung und Erhaltung von Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen als Mittel zur Umsetzung des Vereinszweckes in einem erklärten geografischen Zuständigkeitsbereich;
 - Regelung der Doppelmitgliedschaft von Einrichtungsträgern mit Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen in der Organisation und im Bundesverband gemäß Abschnitt 2.1.1 und (bezogen auf Ausnahmen) gemäß Abschnitt 6.3;
 - Regelungen für den Fall, dass Auffassungsunterschiede zwischen Bundesverband und Einrichtungsverband über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Einrichtungsverband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ bestehen, dadurch dass diese durch das Schlichtungsgremium des Bundesverbands abschließend entschieden werden.
- die Einrichtungsverband-spezifische Selbstverpflichtung zum Qualitätsrahmen (s. Abschnitt 5.1);
- den Abschluss einer Datenverarbeitungsvereinbarung (s. Abschnitt 7).

Einrichtungsverbände sind ansonsten frei in der Gestaltung ihrer internen Mitgliedschaftsstruktur, Beitragsordnung, Aufgaben und Leistungen.

Falls ein Einrichtungsverband gleichzeitig Einrichtungsträger im Sinne von Abschnitt 2.1 ist, zählt er in dieser Rolle zu Zwecken von Mitgliedsbeitrag und Stimmrechten auch als Doppelmitglied.

Der Bundesverband soll die Einrichtungsverbände durch fachliche, koordinierende und administrative Unterstützung stärken, beispielsweise durch Patenschaften mit anderen Einrichtungsverbänden, Jahresgespräche Bundesverband + Einrichtungsverband, Arbeitskreise zum Kompetenzausbau oder gezielte Beratung.

Einrichtungsverbände sind automatisch auch der Mitgliedschaftsart Personenvereinigung zugeordnet, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bezogen auf deren ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind.

2.2.2 Ausbildungsorganisation

Eine Organisation der Mitgliedschaftsart „Ausbildungsorganisation“ ist definiert als eine auf Montessori-Pädagogik fokussierte Organisation, die eigenständige Kurskonzepte für Montessori-Zusatzausbildungen anbietet und darauf basierende Kurse entweder selbst durchführt oder über lizenzierte Kursanbieter durchführen lässt. In diesem Zusammenhang hat sie die Aufgabe, Pädagog:innen als Dozent:innen zu qualifizieren.

Ausbildungsorganisationen sind ansonsten frei in der Gestaltung ihrer internen Mitgliedschaftsstruktur, Beitragsordnung, Aufgaben und Leistungen.

Hierbei sind „lizenzierte Kursanbieter“ definiert als Organisationen (nicht unbedingt mit ausschließlichem Montessori-Schwerpunkt), die einzelne Kursdurchführungen auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit einer Ausbildungsorganisation anbieten, inkl. der Lizenzierung eines Kurskonzepts. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Organisationen – in dieser Funktion – Mitglied des Bundesverbands werden können; sie können es aber ggf. durch Zuordnung zu einer Bundesverband-Mitgliedschaftsart werden, wenn sie z.B. gleichzeitig Einrichtungsverband oder Einrichtungsträger sind.

Die Mitgliedschaftsart Ausbildungsorganisation setzt eine spezifische Selbstverpflichtung zum Qualitätsrahmen im Bundesverband voraus (s. Abschnitt 5.1). Diese umfasst nicht die QR-Anerkennung der individuellen Ausbildungskurskonzepte der Ausbildungsorganisation - diese erfolgt separat auf Antrag (s. Abschnitt 5.2.2).

Der Bundesverband soll darauf hinwirken, dass keine unnötige Zersplitterung der Ausbildungsorganisationen oder Ausbildungskurskonzepte entsteht bzw. diese reduziert wird.

AMI Training Center in Deutschland werden in Absprache mit der AMI zu Zwecken von Mitgliedschaft und der QR-Anerkennung ihrer Kurse als Ausbildungsorganisationen betrachtet.

Ausbildungsorganisationen sind automatisch auch der Mitgliedschaftsart Personenvereinigung zugeordnet, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bezogen auf deren ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind.

2.2.3 Personenvereinigung

Wir sprechen von einer Personenvereinigung, wenn sich Personen mit Interesse an der Förderung der Montessori-Pädagogik mit regionalem, beruflichem oder fachlichem Schwerpunkt zusammenschließen.

Personenvereinigungen sind frei in der Gestaltung ihrer internen Mitgliedschaftsstruktur, Beitragsordnung, Aufgaben und Leistungen.

Die Mitgliedschaftsart Personenvereinigung setzt eine spezifische Selbstverpflichtung zum Qualitätsrahmen im Bundesverband voraus (s. Abschnitt 5.1).

Auch hier soll der Bundesverband darauf hinwirken, dass keine unnötige Zersplitterung von Personenvereinigungen entsteht. Als Voraussetzung für die Zuordnung einer Organisation zur Mitgliedschaftsart Personenvereinigung im Bundesverband gilt eine Mindestzahl von 20 natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder.

Einrichtungsträger im Sinne von Abschnitt 2.1 können der Mitgliedschaftsart Personenvereinigung nicht zugeordnet werden.

2.3 Fördermitgliedschaft

Juristische Personen können Fördermitglieder werden, als außerordentliche Mitglieder. Sie unterstützen die Ziele des Bundesverbands; sie haben kein Leistungsbezugsrecht und haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand prüft Aufnahmeanträge auf Fördermitgliedschaft darauf, ob die für die Organisation eigentlich vorgesehenen Mitgliedschaftsarten umgangen werden.

2.4 Beitrags- und Stimmrechtsparameter der Mitgliedschaftsarten

In den folgenden Abschnitten werden Beitragsgrundlagen der einzelnen Mitgliedschaftsarten detailliert. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht.

Alle Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Nachfolgend auch eine Übersicht der darüber hinaus gehenden Rechte:

Mitgliedschaftsart	Organisationsart	Grundlage für die Beitragsberechnung	Stimmrechte
Doppelmitglied in Einrichtungsverband	Einrichtungsträger	Anzahl Kita-Kinder bzw. Schüler:innen	Stimmrecht, vom Einrichtungsverband ausgeübt
Einzelmitglied			kein Stimmrecht
Einrichtungsverband	Übergeordnete Montessori-Organisation	Beitragsfrei	Stimmrecht
Ausbildungsorganisation		Anzahl neuer Kursteilnehmer:innen	Stimmrecht
Personenvereinigung		Anzahl Mitglieder	Stimmrecht
Fördermitglied		Pauschale (Mindestbetrag)	kein Stimmrecht
Ehrenmitglied		N/A	kein Stimmrecht

2.5 Kommunikation zwischen Bundesverband und Mitgliedern

Der in der Satzung bzgl. der Kommunikation zwischen Bundesverband und Mitgliedern verwendete Begriff „in Textform“ umfasst auch E-Mail, maschinell erstellte Briefe, Computerfax oder Telefax.

Jedes Mitglied gibt dem Bundesverband gegenüber eine „primäre E-Mail-Adresse“ für die verbindliche mitgliedschaftsbezogene Kommunikation an sowie – falls diese nicht einer Person oder Funktion zugeordnet ist – zusätzlich mindestens einen solchen Ansprechpartner inkl. E-Mail-Adresse an. (Bezüglich Mitteilungsmodus siehe Abschnitt 7.1.)

Der Bundesverband kann bei mitgliedschaftsbezogenen Nachrichten eines Mitglieds an den Bundesverband verlangen, dass diese primäre E-Mail-Adresse verwendet wird.

Der Bundesverband kann diese E-Mail-Adresse(n) für mitgliedschaftsbezogene Kommunikation auch dann verwenden, wenn für diese E-Mail-Adresse(n) keine DSGVO-bezogene Zustimmung zum E-Mail-Versand vorliegt.

Der Bundesverband kann entscheiden, zusätzlich funktionsbezogene E-Mail-Adressen zu definieren, die zur Kommunikation vom Bundesverband an seine Mitglieder genutzt werden.

3 Leistungen des Bundesverbands

3.1 Leistungsportfolio

Für seine ordentlichen Mitglieder erbringt der Bundesverband Dienstleistungen. Gegenüber der Öffentlichkeit setzt der Bundesverband seinen gemeinnützigen Vereinszweck durch Aktivitäten und Angebote um. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick:

Leistungsbereich	Leistungsumfang für ordentliche Mitglieder	Aktivitäten/Angebote gegenüber der Öffentlichkeit
Bildungspolitische Interessenvertretung	Beteiligung an der Erarbeitung von Schwerpunkten der externen Vertretung* Koordination der Kommunikation auf nationaler bzw. regionaler Ebene	Stellungnahmen bei Anhörungen Positionspapiere Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
Öffentlichkeitsarbeit	Beteiligung an Jahresplanung von PR-Schwerpunkten* Erstellung und Zurverfügungstellung von PR-Material <ul style="list-style-type: none"> • Infos zu laufenden Kampagnen • Online-Forum zur Öffentlichkeitsarbeit (Text- und Bildmaterial) PR-Unterstützung und -Koordination Pressespiegel Beteiligung an Didacta-Sonderschau*	Webseite / Social Media Allgemeine Veröffentlichungen Öffentlicher Newsletter Pressemitteilungen/Stellungnahmen Didacta-Sonderschau Schwerpunkt-Kampagnen zu <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogischer Nachwuchssicherung • Wissenschaftlicher Verankerung Veranstaltungen/Tagungen
Qualitätsentwicklung	Anfragen zum QR-Anerkennungsverfahren Recht auf Beteiligung am QR-Anerkennungsverfahren (kostenpflichtig), inkl. Einrichtungsberatung Online-Forum zu QR-Themen Qualitätsentwicklungsangebote für QR- anerkannte Einrichtungen, z.B. Qualitätszirkel	Allgemeine Informationen zum Qualitätsrahmen QR-Beratungsvermittlung QR-Fortbildungen
Informationsportal	Inserieren im Stellenportal Aufnahme ins Einrichtungsverzeichnis Aufnahme ins Ausbildungskursverzeichnis Inserieren im Veranstaltungskalender	Stellenportal Einrichtungsverzeichnis *** Ausbildungskursverzeichnis *** Veranstaltungskalender
Interne Kommunikation und Vernetzung	Zugriff auf Montessori-Wissensportal Koordination von angebotenen Arbeitskreisen ** Online-Diskussionsforen ** Bundesverbandsinterner Newsletter	N/A
Geschäftsstelle	Bearbeitung von Mitgliederanliegen Freischaltung für Online-Foren M-Komm-Dienstleistungen (s. Abs. 7.1) Zugriff auf Sonderkonditionen und Einkaufsgemeinschaften (z.B. Versicherungen, Montessori-Material, juristische Beratung, Software) ****	Allgemeine telefonische Sprechstunden Beantwortung von E-Mail-Anfragen

* bei Einrichtungsträgern, ggf. über den zuständigen Einrichtungsverband

** beispielsweise für Pädagogikthemen/ Leitungsthemen/ Kaufmännisches/ Öffentlichkeitsarbeit/ IT

*** inkl. QR-Anerkennungsinformationen

**** soweit für den Bundesverband steuerlich unschädlich

Der Bundesverband bietet diese Leistungen speziell für seine ordentlichen Mitglieder an, d.h. für

- (a) Funktionsträger und Mitarbeiter:innen der Einrichtungsträger, die Mitglied sind, und deren jeweils durch die Mitgliedschaft einbezogenen Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen;
- (b) Funktionsträger und Mitarbeiter:innen von übergeordneten Montessori-Organisationen (Einrichtungsverbände, Ausbildungsorganisationen, Personenvereinigungen), die Mitglied sind.

Darüber hinaus bietet der Bundesverband bestimmte Leistungen den Mitgliedern der Personenvereinigungen an, insbesondere bezogen auf pädagogische Themen – so der Zugang zum Praxisforum.

Für Kooperationspartner (staatliche und bestimmte kirchliche Bildungseinrichtungen) bietet der Bundesverband im Rahmen einer vertraglichen Kooperation ein reduziertes Leistungspaket an – siehe Abschnitt 6.

Die missbräuchliche Zurverfügungstellung dieser Leistungen an Nichtberechtigte ist eine wesentliche Verletzung der Pflichten als Mitglied im Bundesverband.

Für 2021 werden wegen der Geschäftsaufnahme im April und reduzierter Besetzung der Geschäftsstelle einzelne Leistungen nicht voll zur Verfügung stehen.

3.2 Logo-Nutzung

Das Logo des Bundesverbands und die „Qualitätsmarke Montessori Deutschland“ (s. Abschnitt 5) sind markenrechtlich geschützt.

Der Bundesverband erteilt ordentlichen Mitgliedern und Kooperationspartnern des Bundesverbands eine einfache Lizenz zur Nutzung des Bundesverband-Logos mit dem jeweiligen Zusatz „Mitglied“ bzw. „Kooperationspartner“.

Der Bundesverband erteilt Einrichtungsträgern bzw. Ausbildungsorganisationen und deren Kursanbieter, im Rahmen der Regelungen des QR-Anerkennungsverfahrens eine einfache Lizenz zur Nutzung der Qualitätsmarke. Die Qualitätsmarke ist also nicht im allgemeinen Zusammenhang mit dem Qualitätsrahmen zu verwenden.

Einem Logo-Missbrauch geht der Bundesverband nach, ggf. juristisch.

Hinweis: Der Bundesverband hat das Recht zur Nutzung des Logos der Association Montessori Internationale; dieses Recht überträgt sich nicht auf Mitglieder des Bundesverbands.



4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Allgemeines

Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrags zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Die Beiträge sichern insgesamt die erforderlichen Mittel für die wahrgenommenen Aufgaben des Vorstands, der Geschäftsstelle und der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

Die Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach Mitgliedschaftsart-spezifischen Beitragsfaktoren und desbezüglichen Stichtagen, die die Satzung vorgibt.

Die Beitragsfaktoren sind dem Bundesverband innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag mitzuteilen. (Bezüglich Mitteilungsmodus siehe Abschnitt 7.1.) Der Bundesverband hat das Recht, einen Nachweis zu verlangen. Kommt ein Mitglied der Mitteilungspflicht nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, für die Beitragsberechnung die Werte für das davorliegende Jahr oder eine diesbezügliche Schätzung vorzunehmen, was er dem Mitglied zeitnah in Textform begründet mitteilt. Nach Klärung des tatsächlich fälligen Beitrags erstattet der Bundesverband zuviel gezahlte Beträge. Auffassungsunterschiede über die Mitglieder betreffenden Werte werden vom Schlichtungsgremium abschließend entschieden.

Bei allen Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge.

Auch der Mitgliedsbeitrag von Doppelmitgliedern wird durch den Bundesverband direkt erhoben.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) ab 2022 jährlich indiziert. Hierbei wird der am 01.01. des Beitragsjahrs verfügbare Wert des Indexes verglichen mit dem im Vorjahr zu Beitragszwecken angesetzte Wert.

4.1.1 Sonderumlage

Zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag kann von den ordentlichen Mitgliedern eine Sonderumlage erhoben werden. Zweck und Höhe der Sonderumlage wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ist der Betrag der Sonderumlage für ein Mitglied größer als 1/10 seines jährlichen Mitgliedsbeitrags, ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit für den Beschluss der Sonderumlage notwendig.

4.1.2 Ermäßigungen

Mitglieder können eine Reduzierung ihres Mitgliedsbeitrags für eine Zeitdauer von bis zu zwei Jahren aus wirtschaftlichen Gründen beantragen, unter Vorlage von Satzung, Beitragsordnung und aktuellem Jahresabschluss.

Grundsätzlich entscheidet über den Antrag der Vorstand, der die Mitgliederversammlung hierüber informiert. Sollten sich das Mitglied und der Vorstand nicht verständigen können, entscheidet das Schlichtungsgremium.

4.1.3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres fällig.

Endet die Mitgliedschaft im Bundesverband, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung eines im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrags.

4.1.4 Einzugsermächtigungen

Mitglieder erteilen dem Bundesverband für ihre Beiträge eine Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag, der mit der Beitragsaufforderung mitgeteilt wurde. Sie sind verpflichtet, dem Bundesverband Änderungen ihrer Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.

4.1.5 Abschlagszahlungen

Der Bundesverband kann zur Absicherung seiner Liquidität für Mitglieder, die schon im Vorjahr Mitglieder waren, ab 15.01. des Beitragsjahres mit einwöchiger Ankündigung per Lastschrift eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/3 des Vorjahresbeitrags einziehen.

4.2 Einrichtungsträger

Für Einrichtungsträger beitragsbestimmend sind die Anzahl Kita-Kinder bzw. Schulkinder an Montessori-orientierten Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen des Trägers zu folgendem Stichtag:

- bei Einrichtungen in freier Trägerschaft, der Tag der Mitteilungspflicht gegenüber zuschussgebenden Ämtern für das Folgejahr, spätestens jedoch 01.11. des Vorjahres;
- bei kommunalen/staatlichen Einrichtungen, zum 01.11. des Vorjahres;
- bei Gründungen im laufenden Jahr, bei Beitritt in den Bundesverband;

Für beide Mitgliedschaftsarten von Einrichtungsträgern gilt die gleiche Berechnung.

Der Beitrag wird für jede eigenständige Kita oder Schule eines Trägers separat berechnet. Als Kriterium hierfür gilt beispielsweise das Vorhandensein einer einheitlichen Leitung der ggf. vorhandenen Einrichtungsteile.

Für Bildungseinrichtungen, die nicht als Mitglied, sondern als Kooperationspartner am Bundesverband beteiligt sind – in Frage kommen staatliche und bestimmte kirchliche Einrichtungen – gelten spezifische Gebühren. Siehe Abschnitt 6.

4.2.1 Kitas

Wegen der geringeren finanziellen Dispositionsmöglichkeit von Kitas ist deren Beitrag/Kind geringer als bei Schulen.

Der Grundbeitrag/Kind beträgt 3,00 €. Mit steigender Kinderzahl an einer Kita sinkt intervallweise der Beitrag je zusätzlichem Kind, wie in der folgenden Tabelle dargelegt:

Intervall		Beitragsberechnungsparameter	
MIN-Kinderzahl	MAX-Kinderzahl	Beitrag für MIN-Kinderzahl	Beitrag je zusätzlichem Kind im Intervall
-	20	-	3,00 €
20	40	60 €	2,55 €
40	60	111 €	2,25 €
60	80	156 €	1,95 €
80	-	195 €	1,65 €

Als Beispiel: Eine Kita mit 50 Kindern befindet sich im Intervall 40 – 60 Kinder. Der Beitrag ist dann

$$\begin{aligned}
 & \text{Beitrag für MIN-Kinderzahl 40 im Intervall: } 111,00 \text{ €} \\
 & + \text{ Beitrag für 10 (=50-40) zusätzliche Kinder im Intervall: } 10 \times 2,25 \text{ €} = 22,50 \text{ €} \\
 & = 133,50 \text{ €}.
 \end{aligned}$$

Kinder an Horteinrichtungen werden nicht in die Berechnung einbezogen, wenn dieselben Kinder in die Berechnung der Schülerzahl einer Schule desselben Einrichtungsträgers eingehen.

4.2.2 Schulen

Der Grundbeitrag/Schüler beträgt 12,00 €. Mit steigender Schülerzahl an einer Schule sinkt intervallweise der Beitrag je zusätzlichem Schüler, wie in der folgenden Tabelle dargelegt:

Intervall		Beitragsberechnungsparameter	
MIN-Schülerzahl	MAX-Schülerzahl	Beitrag für MIN-Schülerzahl	Beitrag je zusätzlichem Schüler im Intervall
-	100	- €	12,00 €
100	200	1.200 €	10,20 €
200	300	2.220 €	9,00 €
300	400	3.120 €	7,80 €
400	500	3.900 €	6,60 €
500	600	4.560 €	5,40 €
600	700	5.100 €	4,20 €
700	800	5.520 €	3,00 €
800	-	5.820 €	1,80 €

Als Beispiel: Eine Schule mit 250 Schülern befindet sich im Intervall 200 – 300 Schüler. Der Beitrag ist dann

Beitrag für MIN-Schülerzahl 200 im Intervall: 2.220 €
 + Beitrag für 50 (=250-200) zusätzliche Schüler im Intervall: 50 x 9,00 € = 450 €
 = 2.650 €.

Sonderfälle:

- Schulen in der Zuschusswartezeit zahlen einen reduzierten Betrag: 50% der regulären Beiträge, begrenzt auf 300,00 €.

4.3 Übergeordnete Montessori-Organisationen

4.3.1 Einrichtungsverbände

Einrichtungsverbände sind im Bundesverband beitragsfrei: Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird durch die Beiträge ihrer Mitgliedseinrichtungsträger als abgegolten betrachtet.

4.3.2 Ausbildungsorganisationen

Für Ausbildungsorganisationen beitragsbestimmend sind die Anzahl der Kursteilnehmer:innen an grundständigen Montessori-Ausbildungskursen, die die Ausbildungsorganisation im Vorjahr entweder selber begonnen oder zur Durchführung lizenziert hat, prognostiziert zum 01.11. des Vorjahres. Bei Gründungen im laufenden Jahr gilt ersatzweise die Anzahl bei Beitritt in den Bundesverband, mindestens jedoch 20 Kursteilnehmer:innen.

Das Beitragsvolumen der Ausbildungsorganisationen insgesamt soll nicht größer sein als deren Stimmenanteil in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands.

Der Jahresbeitrag wird wie folgt berechnet:

Jahresbeitrag = Anzahl neue Kursteilnehmer:innen x 30,00 €

4.3.3 Personenvereinigungen

Für Personenvereinigungen beitragsbestimmend ist die Anzahl von deren ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sind, mit Stichtag 01.11. des Vorjahres. Bei Gründungen im laufenden Jahr gilt ersatzweise die Anzahl bei Beitritt in den Bundesverband.

Das Beitragsvolumen der Personenvereinigungen insgesamt soll nicht größer sein als deren Stimmenanteil in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands.

Der Jahresbeitrag wird wie folgt berechnet:

Jahresbeitrag = Anzahl Mitglieder x 5,00 €

4.4 Fördermitglieder

Der Mindestjahresbeitrag für Fördermitglieder ist 100 €.

4.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

5 Qualitätsrahmen und QR-Anerkennungsverfahren

Die gemeinsame Grundlage für die Arbeit im Bundesverband ist *der Qualitätsrahmen für die Montessori-Praxis und die Montessori-Ausbildung Version 2 (QR)*; der Qualitätsrahmen unterstützt die Profilbildung des Bundesverbands.

Der Bundesverband leistet durch den Qualitätsrahmen einen wesentlichen Beitrag zur sich selbst steuernden Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen der deutschen Montessori-Bewegung.

5.1 QR-Selbstverpflichtung von Einrichtungsverbänden und Ausbildungsorganisationen

Die Mitgliedschaft von Einrichtungsverbänden und Ausbildungsorganisationen im Bundesverband setzt spezifische Selbstverpflichtungen zum Qualitätsrahmen voraus:

Einrichtungsverband	Ausbildungsorganisation	Personenvereinigungen
Wir bestätigen den Qualitätsrahmen als Grundlage unserer Arbeit. Wir veröffentlichen ihn und vertreten ihn als Entwicklungsinstrument in der Öffentlichkeit.		
Wir setzen uns dafür ein, dass die Bildungseinrichtungen in unserem Verband den Qualitätsrahmen umsetzen und sich QR-anerkennen lassen.	Wir lassen unsere Ausbildungskurse QR-anerkennen.	Wir setzen uns dafür ein, dass Pädagog:innen in unserer Vereinigung den Qualitätsrahmen in ihrem Arbeitsbereich umsetzen.

5.2 QR-Anerkennung von Bildungseinrichtungen und Ausbildungskursen

Die Mitgliedschaft im Bundesverband (bzw. Kooperationsvertrag) ist Voraussetzung für die ansonsten freiwillige Teilnahme am QR-Anerkennungsverfahren für Bildungseinrichtungen bzw. für Ausbildungskurskonzepte von Ausbildungsorganisationen, sowie für andere QR-Dienstleistungen des Bundesverbands.

QR-Anerkennungen gelten drei Jahre und beinhalten das Recht zur Nutzung der „Qualitätsmarke Montessori Deutschland“ mit dem jeweils vorgegebenen Textzusatz. Bei Ausbildungskursen beinhaltet dies das Recht zur Übertragung der QR-Anerkennung an etwaige Kursanbieter im Rahmen der Durchführung von QR-angekanntenen Ausbildungskursen.

Nach Ablauf der Geltungsperiode kann die QR-Anerkennung erneut beantragt werden; hierbei wird das Anerkennungsverfahren inkl. Gebührenerhebung erneut durchlaufen.

Die Verpflichtungen aus der QR-Anerkennung sind eine „wesentliche Bestimmung“ dieser Geschäfts- und Gebührenordnung.

Anmeldungen und Anerkennungsanträge zum QR-Anerkennungsverfahren werden vertraulich behandelt.

Das QR-Anerkennungsverfahren ist in den zwei Leitfäden des Bundesverbands zur QR-Anerkennung von Bildungseinrichtungen bzw. Ausbildungskurskonzepten beschrieben, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Nachfolgende Abschnitte geben eine Übersicht hierüber; bei Widersprüchen zwischen diesen Darlegungen und den Leitfäden gelten die Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung.

Bearbeitungszeiten und -fristen für QR-Anerkennungsanträge werden vom Vorstand des Bundesverbands nach Abstimmung mit dem QR-Gremium festgelegt und veröffentlicht.

QR-Gebühren für neue Antragstellungen werden gemäß Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) ab 2022 jährlich wie bei Beitragsanpassungen (s. Abschnitt 4.1) indiziert.

5.2.1 QR-Anerkennung von Bildungseinrichtungen

Das QR-Anerkennungsverfahren für Montessori-Bildungseinrichtungen ist *entwicklungsorientiert*. Die Qualitätskriterien für Montessori-Bildungseinrichtungen sind Entwicklungsziele.

Die Anerkennungsschritte mit ihren Gebühren sind im Folgenden beschrieben:

Schritt	Beschreibung	Gebühren
Anmeldung	Die Bildungseinrichtung meldet sich zum QR-Anerkennungsverfahren an – als Ganzes oder für spezifizierte Bereiche – und erhält die Antragsunterlagen.	Anmeldegebühr: Kitas 25 €, Schulen 50 € Die Anmeldegebühr wird auf die Antragsgebühr angerechnet.
Antragstellung	Die Bildungseinrichtung 1. dokumentiert ihre spezifische Umsetzung der Qualitätskriterien inkl. Weiterentwicklungsmaßnahmen; 2. verabschiedet die QR-Erklärung gemäß Muster; 3. beantragt die QR-Anerkennung durch den Bundesverband, inkl. Motivationsschreiben. Mit der Antragstellung geht die Bildungseinrichtung einen QR-Anerkennungsvertrag ein, in dem bereits die vertraglichen Auswirkungen der QR-Anerkennung vereinbart werden.	Antragsgebühr: Kitas 50 €, Schulen 200 €
Prüfung	Der Bundesverband prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität. Im Falle, dass ein QR-Anerkennungsantrag abgelehnt wird und die Bildungseinrichtung hiergegen Widerspruch einlegt, erfolgt eine inhaltliche Prüfung durch das QR-Gremium (s. Abschnitt 5.3). Es entscheidet dann abschließend.	
Anerkennung	Bei Bewilligung des QR-Anerkennungsantrags <ul style="list-style-type: none"> wird die Bildungseinrichtung für die spezifizierten Bereiche für drei Jahre „QR-anerkannt“, mit dem Recht zur Nutzung der „Qualitätsmarke Montessori Deutschland“ mit vorgegebenem Zusatztext; veröffentlicht die Bildungseinrichtung die QR-Erklärung und das Motivationsschreiben. 	Variable QR-Gebühr: Kitas 1,50 €/Kind (gedeckt bei 80 Kindern), Schulen 5,00 €/Kind (gedeckt bei 400 Schülern).

5.2.2 QR-Anerkennung von Ausbildungskursen

Das QR-Anerkennungsverfahren für Montessori-Ausbildungskurse ist *ergebnisorientiert*: Die Qualitätskriterien für Montessori-Ausbildungskurse und Dozent:innen-Qualifizierung sind zu erfüllende Anforderungen. Die Kursteilnehmer:innen sollen konkret und ausreichend für ihre Entwicklungsstufen-spezifische Montessori-Praxis befähigt werden.

Schritt	Beschreibung	Gebühren
Anmeldung	Die Ausbildungsorganisation meldet ein Ausbildungskurskonzept zum QR-Anerkennungsverfahren an und erhält die Antragsunterlagen.	Anmeldegebühr: 50€ Die Anmeldegebühr wird auf die Antragsgebühr angerechnet.
Antragstellung	Die Ausbildungsorganisation <ul style="list-style-type: none"> • benennt die Zielaltersgruppe/-entwicklungsstufe(n) des Kurskonzepts; • dokumentiert ihre spezifische Umsetzung der Qualitätskriterien für das Kurskonzept; • verabschiedet die QR-Erklärung gemäß Muster. Mit der Antragstellung geht die Ausbildungsorganisation einen QR-Anerkennungsvertrag ein, in dem bereits die vertraglichen Auswirkungen der QR-Anerkennung vereinbart werden.	Antragsgebühr: 100€
Prüfung	Der Bundesverband prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität. Im Falle, dass ein QR-Anerkennungsantrag abgelehnt wird und die Bildungseinrichtung hiergegen Widerspruch einlegt, erfolgt eine inhaltliche Prüfung durch das QR-Gremium (s. Abschnitt 5.3). Es entscheidet dann abschließend.	
Anerkennung	Bei Bewilligung des QR-Anerkennungsantrags <ul style="list-style-type: none"> • wird das Ausbildungskurskonzept für drei Jahre „QR- anerkannt“, mit dem Recht zur Nutzung der „Qualitätsmarke Montessori Deutschland“ mit vorgegebenem Zusatztext; • veröffentlicht die Ausbildungsorganisation die QR-Erklärung. 	Kurskonzept-Lizenzgebühr: 375 €
Kursdurchführung	Bei Genehmigung jeder Kursdurchführung eines QR- anerkannten Kurskonzepts durch die Ausbildungsorganisation ... <ul style="list-style-type: none"> • überträgt die Ausbildungsorganisation die QR-Anerkennung ggf. an den Kursanbieter für die Kursdurchführung; • führt die Ausbildungsorganisation die QR-Anerkennungsgebühr für die Kursdurchführung an den Bundesverband ab. 	Kursdurchführungs-Lizenzgebühr: 30 € / Kursteilnehmer:in

5.3 QR-Gremium

Die Steuerung der internen Arbeit mit dem Qualitätsrahmen sowie seine Weiterentwicklung werden einem „QR-Gremium“ übertragen.

Hierzu gehören die Festlegung von Umsetzungsbestimmungen zum QR-Anerkennungsverfahren und die abschließende Behandlung von Widersprüchen bei Ablehnung von QR-Anerkennungsanträgen, ebenso die Revidierung von Anerkennungen z. B. wegen offensichtlichen Falschdarstellungen.

Das QR-Gremium erarbeitet Richtlinien zur Prüfung von QR-Anerkennungsanträgen für Bildungseinrichtungen bzw. Ausbildungskurskonzepten, die über die Ausführungen in den Qualitätsrahmen-Dokumenten hinausgehen. Diese werden veröffentlicht.

Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Im Falle, dass keine Einigung mit dem Vorstand erzielt werden kann, werden sie der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.

Die Wahl der Mitglieder des QR-Gremiums und die Verabschiedung von dessen Geschäftsordnung obliegen der Mitgliederversammlung des Bundesverbands.

In den verabschiedeten Qualitätsrahmen-Dokumenten können dem QR-Gremium Aufgaben übertragen werden. Im Falle von Widersprüchen zu der Geschäfts- und Gebührenordnung gilt diese.

6 Vertragliche Kooperation mit Einrichtungen

6.1 Zulässigkeit der vertraglichen Kooperation

Der Bundesverband bietet Montessori-Einrichtungen (Kindertagesstätten und Schulen) in staatlicher Trägerschaft alternativ zur Mitgliedschaft eine vertragliche Kooperation als Beteiligungsmöglichkeit an. Sie umfasst definierte Bereiche mit Rechten und Pflichten, quasi im Rahmen einer Zweckgemeinschaft.

Bei kirchlichen Trägern wird die Kooperation Bistumsschulen angeboten.

Über den Beginn der Verfügbarkeit dieses Angebots entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbands.

6.2 Leistungsumfang

Die Kooperation umfasst folgenden eingeschränkten Leistungsumfang des Bundesverbands:

Leistungsbereich	Leistungsumfang
Öffentlichkeitsarbeit	Pressespiegel
Qualitätsentwicklung	Anfragen zum QR-Anerkennungsverfahren Recht auf (kostenpflichtige) Beteiligung am QR-Anerkennungsverfahren, inkl. Einrichtungsberatung Online-Forum zu QR-Themen
Onlineportal	Inserieren im Stellenportal Aufnahme ins Einrichtungsverzeichnis Inserieren im Veranstaltungskalender
Interne Kommunikation und Vernetzung	Zugriff auf Montessori-Wissensportal Teilnahme an angebotenen Arbeitskreisen Allgemeine Online-Diskussionsforen, z.B. Praxisforum Bundesverband-interner Newsletter

Der Bundesverband bietet diese Leistungen den Funktionsträgern und Mitarbeiter:innen von Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen an, deren Träger Kooperationspartner sind.

Bewusst nicht einbezogen ist die bildungspolitische Interessenvertretung nach außen.

6.3 Einbindung in die Einrichtungsverbände

Analog zum Konstrukt der Doppelmitgliedschaft geht die Einrichtung gleichzeitig eine vertragliche Kooperation mit dem geografisch zuständigen Einrichtungsverband ein, um die regionale Arbeit zu fördern.

Der Einrichtungsverband kann alternativ oder zusätzlich eine Mitgliederkategorie definieren für Einrichtungen, die gemäß Abschnitt 6.1 eine vertragliche Kooperation mit dem Bundesverband eingehen können. Diese Einrichtungen sind von der Bedingung der Doppelmitgliedschaft im Sinne von Abschnitt 2.1.1 auf Wunsch befreit.

6.4 Gebühren für Kooperationspartner

Die Kooperation wird durch einen individuell abgeschlossenen Kooperationsvertrag mit der Einrichtung umgesetzt. Die angebotenen Leistungen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Bundesverbands zugeordnet, sind also umsatzsteuerpflichtig. Für **kooperierende Schulen** werden die Gebühren wegen des reduzierten Leistungsumfangs wesentlich niedriger liegen als die Beiträge für Mitgliedsschulen.

Wegen der bereits wesentlich niedrigeren Jahresbeiträge für Kita-Mitglieder sind die Gebühren für **kooperierende Kitas** und Schulen pro Kind/Schüler gleich.

Die Gebühren werden in einer zukünftigen Version der Geschäfts- und Gebührenordnung festgelegt.

7 Regelungen zur Datenhaltung

7.1 Verbandsverwaltungssystem

Der Bundesverband nutzt das System M-Komm auf der Basis der SEWOBE-Verbandsverwaltungssoftware, u.a. für seine Mitgliederverwaltung, elektronische Kommunikation und Buchhaltung.

7.1.1 Portal für Mitgliedschaftsdaten

Der Bundesverband stellt seinen Mitgliedern den passwortgeschützten Zugang zu M-Komm zur Verfügung, damit sie ihre Strukturdaten selbst einsehen können und bestimmte Daten selbst ändern können.

Der Bundesverband kann vorgeben, dass die Mitglieder ihre „primäre E-Mail-Adresse“ und ihre Beitragsfaktoren in M-Komm selbst erfassen.

7.1.2 Nutzung durch Einrichtungsverbände

Für die Mitgliederverwaltung der Doppelmitglieder im Bundesverband stellt er seinen angeschlossenen Einrichtungsverbänden Funktionen in M-Komm kostenlos zur Verfügung, mit denen diese die mitgliedschaftsrelevanten Daten der Doppelmitglieder einsehen können.

Dieses Angebot stellt die ordnungsgemäße Verwaltung der Doppelmitglieder im Bundesverband sicher, weshalb die diesbezügliche Nutzung von M-Komm kostenlos ist.

Der Bundesverband bietet den Einrichtungsverbänden zusätzlich die Nutzung von M-Komm als eigene Verwaltungssoftware an. Die Nutzung setzt den Abschluss eines gesonderten, kostenpflichtigen Nutzungsvertrages voraus.

Ergänzend kann der Bundesverband technischen Support und kaufmännische Dienstleistungen für Einrichtungsverbände erbringen.

7.2 Gemeinsame Verarbeitung von Mitgliedschaftsdaten

Der Bundesverband und die ihm als Mitglied angeschlossenen Einrichtungsverbände unterstützen die Montessori-Einrichtungen gemeinsam. Hierzu verarbeiten sie unter Einhaltung gesetzlicher Regelungen Daten der Doppelmitglieder gemeinsam, im Verwaltungssystem M-Komm oder anderweitig.

8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2021 verabschiedet und tritt mit der Inkraftsetzung der Satzungsneufassung des MDD zum Bundesverband in Kraft.